

## Europäische Standards für die Abschiebehaft?

Mit der Verabschiedung der EU - Rückführungsrichtlinie sollten ein einheitliches Verfahren sowie gemeinsame Standards für die Inhaftierung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus gewährleistet werden.

*Abschiebehaft greift unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der Betroffenen ein und wird daher als reine Verwaltungshaft von Menschenrechtsorganisationen, Flüchtlingsräten und Initiativen zur Unterstützung der Rechte von Inhaftierten grundsätzlich abgelehnt.*

Ausgehend von dieser Prämisse stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit von Haftanordnung und des Vorrangs von Haftvermeidung.

## Unsere Fragen:

1. In der EU - Richtlinie wird mehrfach der "Ultima Ratio" - Charakter der Abschiebehaft betont.
    - Ist Abschiebehaft nach Ihrer Ansicht und nach Auffassung Ihrer Fraktion ein geeignetes Instrument zur Kontrolle und Reglementierung unerwünschter Einwanderung?
    - Welche Möglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht, um ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Abschiebehaft zu vermeiden?
  2. Die EU - Richtlinie geht davon aus, dass nach Stellung eines Asylantrages grundsätzlich keine Handhabe mehr zur Verhängung von Abschiebehaft besteht (Erwägungsgrund Nr. 9). Dasselbe gilt für die Inhaftierung von Asylbewerbern auf der Grundlage der Dublin II - Verordnung
    - Wie schätzen Sie bzw. Ihre Fraktion den daraus resultierenden Handlungsbedarf für die bundesdeutsche Gesetzeslage (Streichung § 14 III AsylVerfG!) ein, der bisher die Inhaftierung von Asylbewerbern ermöglicht?
    - Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass in den Abschiebegefängnissen Deutschlands der Anteil der inhaftierten Asylsuchenden nach der Dublin II- Verordnung teilweise bei über 50% liegt? Was gedenken Sie diesbezüglich als EU-Parlamentarier in der kommenden Legislaturperiode zu tun?
  3. Welche Konsequenzen ergeben sich für Sie aus dem Text der Richtlinie, die "einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen" die Möglichkeit zuspricht, Haftenrichtungen zu besuchen?
  4. Mittellose Menschen in der Abschiebehaft müssen Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbeistand erhalten. Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine kostenlose, unabhängige Rechtsberatung und Rechtsvertretung auch für mittellose Inhaftierte in Abschiebegefängnissen abzusichern? Welche Vorschläge und Initiativen werden Sie diesbezüglich in der kommenden Legislaturperiode unternehmen?
-

## **Anregungen für die kommende Legislaturperiode:**

Auf Abschiebehaft sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Solange diese Form der Verwaltungshaft noch praktiziert wird, muss die Haftvermeidung im Vordergrund verantwortlichen Handelns stehen.

Die Haftdauer ist auf ein Minimum von allenfalls wenigen Tagen zu reduzieren.

Besonders schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, Schwangere, Alte und Kranke sind überhaupt nicht in Haft zu nehmen.

Asylbewerber, die sich im Rahmen des Dublin II-Verfahrens lediglich in einen anderen Mitgliedsstaat der EU begeben sollen, dürfen aus diesem Anlass ebenfalls nicht in Abschiebehaft genommen werden.

Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Freiheit müssen alle Inhaftierten Zugang zu einem unabhängigen, ggf. kostenlosen Rechtsbeistand erhalten. Der Richtervorbehalt ist durchgängig – auch im Flughafentransit – zu beachten.